

Newsletter Nr. 1 der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

19.04.16

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sie bekommen diese Mail, weil Sie sich bereit erklärt haben, sich in den Mailverteiler der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf aufnehmen zu lassen. Sie können sich jederzeit wieder vom Newsletter abmelden, indem Sie an die Mailadresse MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de eine Abmeldung senden.

1. MAV Wahl

Am 1.Mai beginnt für die neu gewählte MAV die Wahlperiode. Im Anhang finden Sie einen Flyer mit einer Übersicht über die Zuständigkeiten der MAV und wie wir als MAV zu erreichen sind. Dieser Flyer wird in den nächsten Tagen an alle Beschäftigten im Kirchenkreis per Briefpost versendet werden.

2. Schwerbehindertenvertretung im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

Am 14.04.16 fand die Neuwahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen statt. Ab dem 01.05.16 gibt es für 4 Jahre im Kirchenkreis eine neue Schwerbehindertenvertretung. Frau Petra Schaper, Küsterin in der Kirchengemeinde St. Johannes Wunstorf, wurde als Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt. Als stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung ist Frau Diana Dannenberg, Reinigungs- und Ergänzungskraft in der Kita Eilvese und Küchenkraft in der Kirchengemeinde Eilvese, gewählt worden.

Die Kontaktdaten finden Sie hier: www.mav-neustadt-wunstorf.de/20.html

3. Entgelterhöhungen rückwirkend zum 01. März 2016 um 2,3% weiterhin noch offen

Ob, wann und in welcher Höhe die tarifliche Erhöhung der Entgelte kommt, ist weiterhin noch unklar. Außer unbestätigten Gerüchten sind keine Tatsachen zu vernehmen. Die MAV begrüßt daher ausdrücklich die Initiative von Herrn Kühne (Kita-Leitung Schloß Ricklingen), eine Unterschriftenaktion zu starten, bei der insgesamt **123** Unterschriften gesammelt wurden und an Herrn Hagen als Mitglied der ADK (Arbeits- u. Dienstrechtlichen Kommission) weitergeleitet wurden. Das Protestschreiben und das Antwortschreiben von Herrn Hagen finden Sie hier im Anhang.

4. Arbeitgeber haftet nicht für Wertsachen am Arbeitsplatz

Bringen Beschäftigte Wertsachen mit zur Arbeit und kommt es zu einem Diebstahl, müssen sie selbst dafür aufkommen. Eine Haftung des Arbeitgebers kommt nur bei Gegenständen in Betracht, die ein Arbeitnehmer zwingend oder regelmäßig bei sich führt, oder die er für die Arbeitsleistung benötigt – so das Landesarbeitsgericht Hamm (Az.: 18 Sa 1409/15).

Mehr dazu hier: www.spiegel.de/karriere/berufsleben/arbeitsrecht-arbeitgeber-haften-nicht-fuer-gestohlene-wertsachen-a-1075266.html

5. Dienstschlüsselverlust

Gelegentlich wird bei uns in der MAV nachgefragt, ob Beschäftigte bei einem Verlust des Dienstschlüssels zum Schadensersatz herangezogen werden können. Da jede „Fallgestaltung“ sich anderes darstellt, kann keine endgültige Antwort gegeben werden, weil auch unterschieden wird, mit welchem „Grad der Fahrlässigkeit“ (vgl. Tabelle) der Verlust verbunden ist.

leichteste Fahrlässigkeit:	keine Haftung
mittlere Fahrlässigkeit:	anteilige Haftung nach den Umständen des Einzelfalles
grobe Fahrlässigkeit:	(in der Regel) volle Haftung
Vorsatz:	volle Haftung

Zur weiteren Orientierung geben wir einen Auszug aus dem Sammelversicherungsvertrag weiter, über den jeder Beschäftigte versichert ist.

„4.7 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der haupt- und nebenberuflich tätigen Personen der Versicherungsnehmer aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten. Ebenfalls mitversichert sind Schäden, die durch (leicht) fahrlässiges Verhalten entstehen. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und -falls erforderlich- einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ansprüche der Versicherungsnehmerin gegen ihre Mitarbeiter sind mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch). Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 20.000 EUR begrenzt auf 60.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Schäden unter 150 EUR fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. der Versicherer tritt nur dann und insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.“

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf
An der Liebfrauenkirche 5-6
31535 Neustadt a. Rbge.
Tel. 05032/5914
FAX 05032/96 69 96 0
eMail MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de
Homepage: www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de